

# AMTSBLATT

für die

# GEMEINDE EICHWALDE



## Inhalt

<b>Amtlicher Bekanntmachungsteil</b>	<b>Seite</b>
Beschlüsse des Hauptausschusses vom 17.04.2012	1
Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 08.05.2012	2
Satzung der Gemeinde Eichwalde zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung)	3
Bekanntmachungsanordnung der Satzung der Gemeinde Eichwalde zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung)	7
Förderrichtlinie für gemeinnützige Vereine	7
Bekanntmachungsanordnung der Förderrichtlinie für gemeinnützige Vereine	9
Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)!“	9
Impressum	16

## Amtlicher Bekanntmachungsteil

### Beschlüsse des Hauptausschusses vom 17.04.2012

#### **Beschluss Nr. HA-014/2012 Auslandsdienstreisen des Bürgermeisters**

Der Hauptausschuss beschließt die Genehmigung von Auslandsdienstreisen des Bürgermeisters innerhalb der EU bis zum Ende seiner Amtszeit am 31.01.2018.

#### **Beschluss Nr. HA-015/2012 – nichtöffentlich Aufzug Rathaus, hier: Vergabe der Objektplanung**

**Beschluss Nr. HA-016/2012 – nichtöffentlich**  
**Uhlandallee und Gosener Straße; hier: Vergabe der Planungsleistung für Verkehrs-**  
**anlagen und vermessungstechnische Leistungen**

**Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 08.05.2012**

**Beschluss Nr. GV-001/2012**

**Satzung der Gemeinde Eichwalde zum Schutz des Baumbestandes**  
**(Baumschutzsatzung)**

Die Gemeindevertretung beschließt die „Satzung der Gemeinde Eichwalde zum Schutz des Baumbestandes“ (Baumschutzsatzung).

**Beschluss Nr. GV-002/2012**

**Bebauungsplan Nr. 21 "Östlicher Bahnhofsvorplatz - Laderampe"; hier: Einstellung**  
**des Verfahrens**

Die Gemeindevertretung beschließt die Einstellung des Bauleitplanverfahrens Nr. 21 „Östlicher Bahnhofsvorplatz – Laderampe“.

**Beschluss Nr. GV-011/2012**

**Neufassung der Förderrichtlinie für gemeinnützige Vereine**

Die Gemeindevertretung beschließt die Förderrichtlinie für gemeinnützige Vereine.

**Beschluss Nr. GV-005/2012**

**Sicherheit Bahnschranke Friedenstraße**

Die Gemeindevertretung beschließt:

Der Bürgermeister entwickelt umgehend mit den entsprechenden Behörden Maßnahmen, um die derzeitige Verkehrsgefährdung im Bereich der Bahnschranke Friedenstraße zu entschärfen.

**Beschluss Nr. GV-017/2012**

**S-Bahnhof; hier: Billigung der Genehmigungsplanung zur Grunderneuerung Perso-**  
**nentunnels Eichwalde vom 26.01.2012**

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Genehmigungsplanung zur Grunderneuerung Personentunnel Eichwalde mit der Errichtung von zwei Rampen vom 26.01.2012 wird gebilligt. Die in den Beschlüssen GV-026/2010 vom 13.04.2010 und GV-082/2010 vom 12.10.2010 beschlossenen Planungsschwerpunkte sind in der Genehmigungsplanung vom 26.01.2012 enthalten. Die Realisierung des Gesamtbauprojektes ist in den Jahren 2014/15 geplant.
2. In den Haushaltssatzungen der Jahre 2014 bis 2015 ist die Finanzierung der Gesamtbaukosten von rund 1.588.640,00 EUR (brutto) abzusichern. Eine verbindliche Aussage zur Förderung der Maßnahme durch das Land Brandenburg liegt derzeit nicht vor.
3. Eigentümer des Grund und Bodens in den planfestgestellten Flächen der Deutschen Bahn bleibt weiterhin die Deutsche Bahn AG. Die Gemeinde Eichwalde wird Eigentümer der östlichen und westlichen Rampe.
4. Die Unterhaltungskosten für die zwei Rampen trägt in vollem Umfang die Gemeinde Eichwalde.

5. Die Zustimmung zur Einreichung der Genehmigungsplanung vom 26.01.2012 beim Eisenbahnbundesamt wird erteilt.
6. Der Bürgermeister wird beauftragt, mit der Deutschen Bahn AG eine den Punkten 1 bis 4 entsprechende Realisierungsvereinbarung abzuschließen.

**Beschluss Nr. GV-006/2012 - nichtöffentlich**  
**Veräußerung gemeindeeigener Grundstücke/ Veröffentlichung der Verkaufsabsicht**

**Beschluss Nr. GV-007/2012 - nichtöffentlich**  
**Aufhebung eines Erbbaurechtsvertrages und Abschluss eines Kaufvertrages nach § 57 Sachenrechtsbereinigungsgesetz sowie Bewilligung einer Grundschuldbestellung**

**Beschluss Nr. GV-019/2012 - nichtöffentlich**  
**Ehrung von Bürgern zum Rosenfest 2012**

**Beschluss Nr. GV-020/2012 - nichtöffentlich**  
**Verleihung der Ehrenmedaille zum Rosenfest 2012**

**Satzung der Gemeinde Eichwalde zum Schutz des Baumbestandes**  
**(Baumschutzsatzung)**

**Inhalt**

**Präambel**

- § 1 Geltungsbereich, Schutzzweck
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Ausnahmen vom Anwendungsbereich
- § 4 Verbote, zulässige Handlungen
- § 5 Genehmigung/ Ausnahmen
- § 6 Anordnung von Maßnahmen
- § 7 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung
- § 8 Betreten von Grundstücken
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten

**Präambel**

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und § 28 Absatz 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07 Nr. 19 S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl.I/08 Nr. 12 S. 202, 207) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 24 Absatz 3 Satz 2 und § 77 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28) in der jeweils geltenden Fassung und in Verbindung mit §§ 22, 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde in ihrer Sitzung am 08.05.2012 die folgende Satzung der Gemeinde Eichwalde zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) beschlossen.

## § 1

### Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf das Gebiet der Gemeinde Eichwalde.
- (2) Der Zweck dieser Satzung ist die Erhaltung des Baumbestandes, insbesondere
  1. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und wegen seiner besonderen Bedeutung für den Erlebnis- und Erholungswert von Landschaften;
  2. auf Grund seiner ökologischen Funktionen für die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts;
  3. wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte wild lebender Tierarten;
  4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (wie Luftverunreinigung, Staub, Lärm) sowie im Sinne einer Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas.
- (3) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen, zu entwickeln und vor Gefährdungen zu bewahren.

## § 2 Anwendungsbereich

Auf Grund dieser Satzung werden nachstehende Bäume in der Gemeinde Eichwalde als geschützte Landschaftsbestandteile erklärt:

1. alle Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang ab 60 cm (das entspricht einem Stammdurchmesser von 19,5 cm)
2. mehrstämmige ausgebildete Bäume, wenn mindestens einer der Stämme einen Stammumfang von mindestens 40 cm aufweist,
3. Eibe, Rotdorn, Weißdorn und Eberesche mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm,
4. Bäume mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie auf der Grundlage naturschutzrechtlicher Bestimmungen als Ersatzpflanzungen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder mit öffentlichen Fördermitteln oder als Ersatzpflanzung gemäß § 7 dieser Satzung gepflanzt wurden;
5. Bäume, die aufgrund von Festsetzungen von Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2, Nr. 1, 2, 3 oder 4 nicht vorliegen.

Der Stammumfang wird jeweils in 130 cm Höhe über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.

## § 3

### Ausnahmen vom Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung findet keine Anwendung auf:
  1. Obstbäume,
  2. abgestorbene Bäume,
  3. Bäume, die auf Grund eines Eingriffs gemäß § 10 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gefällt werden, der nach § 17 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zugelassen worden ist,
  4. gewerblichen Zwecken dienenden Bäume in Gartenbaubetrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung;
  5. Wald i. S. des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.

#### § 4

##### **Verbote, zulässige Handlungen**

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder den Wurzelbereich, die Rinde, den Stamm oder die Krone verändern, so dass Langzeitschäden das Wachstum beeinträchtigen oder ein vorzeitiges Absterben des Baumes eintreten kann.
- (2) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert fallen nicht unter die Verbote des Absatzes 1. Die getroffenen Maßnahmen sind der Gemeinde Eichwalde unverzüglich anzuzeigen.

#### § 5

##### **Genehmigung/ Ausnahmen**

- (1) Das Beseitigen von geschützten Gehölzen, ihre wesentliche Veränderung oder andere Maßnahmen, die zu ihrer Beeinträchtigung führen können, bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde Eichwalde. Anträge auf Genehmigung sind schriftlich unter Angabe von Gründen durch die Grundstückseigentümer oder die Nutzungsberechtigten an die Gemeinde Eichwalde zu richten. Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen oder ein oder mehrere Fotos mit Nummerierung der für die Fällung vorgesehenen Bäume mit Angabe von Baumart und Stammumfang beizufügen. Soweit notwendig, sind die Genehmigungsvoraussetzungen vom Antragsteller nachzuweisen.
- (2) Die Genehmigung nach Absatz 1 kann erteilt werden, wenn
  1. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann;
  2. von dem Baum konkrete Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
  3. Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen;
  4. Bäume krank sind und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
  5. Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass die dahinterliegenden Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können.
- (3) Die Entscheidung über die Ausnahme ist von der Gemeindeverwaltung schriftlich zu erteilen.

Sie ist gebührenpflichtig und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Genehmigung ist auf ein Jahr nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist jeweils um ein Jahr verlängert werden.
- (4) Die Gebühren sowie Auslagen für die Bearbeitung der Baumfällgenehmigung werden nach der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Eichwalde mit Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

#### § 6

##### **Anordnung von Maßnahmen**

Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer/ Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft.

## § 7

### Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Mit der Genehmigung zur Beseitigung soll dem Antragsteller eine Ersatzpflanzung auferlegt werden,
- (2) Als Ersatzpflanzung ist für einen Baum bis zu 150 cm Stammumfang (gemessen in 130 cm Höhe über dem Erdboden) ein heimischer Baum mit einem Umfang von 14 – 16 cm auf Kosten des Eigentümers anzupflanzen und zu erhalten. Beträgt der Stammumfang mehr als 150 cm ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher heimischer Baum in gleicher Pflanzqualität zu pflanzen.
- (3) Die Realisierung der Ersatzpflanzung unter Angabe der Baumart ist der Gemeinde umgehend schriftlich anzuzeigen. Eine Ersatzpflanzung gilt erst dann als vollzogen, wenn der Baum nach drei Jahren angewachsen ist. Wächst der Baum nicht an, so ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (4) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Für die Ausgleichszahlung wird ein Geldbetrag in Höhe von 200 EUR je Baum festgesetzt. Das sind pauschalierte Aufwendungen für den Ankauf, das Pflanzen und die Anwuchspflege zu ortsüblichen Preisen (Ballenware) eines Baumes gleicher Art. Die Ausgleichszahlung ist an die Gemeinde Eichwalde zu entrichten. Die über die Ausgleichszahlung eingenommenen Mittel sind zweckgebunden für Ersatzpflanzung und deren zwei- bis dreijährigen Anwuchspflege zu verwenden.
- (5) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Maßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 1 ohne die nach Absatz 1 erforderliche Genehmigung durchgeführt worden sind.

## § 8

### Betreten von Grundstücken

Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung und Beauftragte der Gemeinde sind berechtigt, zur Durchsetzung dieser Satzung nach Vorankündigung Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen. Die Vorankündigung entfällt bei Gefahr im Verzuge.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 73 Absatz 2 Nummer 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen den Verboten des § 4 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung Bäume beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder durch andere Maßnahmen nachhaltig beeinträchtigt;
  2. die in § 7 Absatz 3 vorgeschriebene Mitteilung an die Gemeindeverwaltung Eichwalde unterlässt;
  3. der Auflage einer Ersatzpflanzung nach § 7 gar nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht oder der Ausgleichszahlung nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 (in Worten: zehntausend) Euro, in den Fällen der Nummer 1 bis zu 50.000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

## § 10

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Eichwalde vom 30.03.2007 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende **Satzung der Gemeinde Eichwalde zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung)** wird hiermit auf Grundlage des § 3 Abs. 3 Satz 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 286) in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II/00, [Nr. 24], S. 435) geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.04.2006 (GVBl. I/06, [Nr. 04], S. 46, 48) bekannt gemacht.

Jeder kann in die Förderrichtlinie für gemeinnützige Vereine während der allgemeinen Öffnungszeiten (jeweils dienstags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie donnerstags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr) im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde, Einsicht nehmen.

Eichwalde, 09.05.2012  
Bernd Speer / Bürgermeister

### Förderrichtlinie für gemeinnützige Vereine

Die Gemeinde Eichwalde stellt in Anerkennung der Leistungen und Initiativen freier Träger Haushaltsmittel zur Förderung gemeinnütziger Arbeit auf Antrag und im Rahmen des bestätigten Haushaltsplanes zur Verfügung.

Die Förderung bezieht sich nur auf gemeinnützige Vereine mit Sitz oder überwiegender Tätigkeit in Eichwalde, die beim Finanzamt und im Vereinsregister zum Zeitpunkt der Antragstellung eingetragen und als gemeinnützig anerkannt sind ist oder ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung kann erweitert werden, wenn die Gemeinde Eichwalde durch freie Träger an Projekten über die Ortsgrenzen hinaus beteiligt.

#### 1. Gegenstand der Förderung

- 1.1. Die Förderung konzentriert sich auf öffentliche Programme und Projekte, nicht auf allgemeine Vereinszwecke und Maßnahmen, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten. Sie wird vorrangig für soziale, sportliche, künstlerische, kulturelle und ökologische Projekte, insbesondere im Bereich der Jugendarbeit, gewährt.
- 1.2. Die Förderung setzt voraus, dass die Mittel sachgerecht, zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

#### 2. Art und Umfang der Förderung

- 2.1. Die Förderung erfolgt als Zuwendung zu den unbedingt erforderlichen als Kosten verrechenbaren Zweckaufwendungen, die im direkten Zusammenhang mit dem Projekt stehen (Fehlbedarfsfinanzierung).
- 2.2. Jedes Projekt kann nur einmal und nur in der eingereichten Fassung gefördert werden. Eine Kombination mit anderen finanziellen Zuwendungen der Gemeinde für das gleiche Projekt ist ausgeschlossen.
- 2.3. Der Antragsteller/die Antragstellerin hat einen Eigenanteil zu erbringen und sich vorrangig um eine Drittfinanzierung zu bemühen.

#### 3. Antragsverfahren

- 3.1. Förderanträge müssen bis zum 31. Oktober für das folgende Kalenderjahr vorliegen. Nur vollständige und fristgemäß eingegangene Anträge können förderfähig sein.
- 3.2. Der Antrag ist schriftlich auf den Antragsformularen der Gemeinde Eichwalde mit entsprechender Begründung bei der Gemeinde Eichwalde, Haupt- und Ordnungsverwaltung einzureichen.

- 3.3. Neben den üblichen Daten (Name, Anschrift, Kontonummer und Name und Anschrift des verantwortlichen Projektleiters) sind dem Antrag beizufügen:
  1. ein aktueller Nachweis der Gemeinnützigkeit,
  2. eine ausführliche Projektbeschreibung unter Berücksichtigung der unter Punkt 1 genannten Voraussetzungen,
  3. eine Übersicht, aus der Veranstaltungsort, Einzeltermine, Teilnehmer und der Zeitraum der Maßnahme ersichtlich sind und ,
  4. ein nach Einzelpositionen aufgeschlüsselter Kosten- und Finanzierungsplan, insbesondere mit Angabe der Gesamtkosten, Eigenleistungen, Drittmittel und bereits beantragter Fördermittel.
- 3.4. Der Antrag ist rechtsverbindlich zu unterschreiben. Der Unterzeichnende übernimmt damit die Verantwortung und Haftung gegenüber der Gemeinde Eichwalde.
- 3.5. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Dies gilt auch für Maßnahmen, mit denen vor Entscheidung über die Bewilligung begonnen wurde.
- 3.6. Die Förderanträge werden im Kultur- und Sozialausschuss beraten und empfohlen. Der Hauptausschuss entscheidet dann auf Grundlage dieser Empfehlung und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 3.7. Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bewilligungsbescheid zur Bewilligung oder Nichtbewilligung.

#### **4. Verwendungsnachweis**

- 4.1. Der Antragsteller hat die bewilligten Fördermittel nur für den bewilligten Zweck einzusetzen. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig.
- 4.2. Der angegebene Förderungszeitraum (Beginn und Abschluss der Maßnahme) kann auf Antrag verändert werden.
- 4.3. Nach Abschluss der Maßnahme hat der Antragsteller fristgemäß einen Verwendungsnachweis, bestehend aus Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis, vorzulegen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen und den vorgesehenen Zielen gegenüberzustellen. Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben entsprechend des Finanzierungsplan summarisch auszuweisen. Einer Vorlage der Bücher und Belege bedarf es nicht.
- 4.4. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- 4.5. Die Gemeinde Eichwalde ist berechtigt, für Prüfungszwecke alle erforderlichen Unterlagen anzufordern. Der Zuwendungsempfänger hat die Belege und Verträge und alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren und nach Aufforderung vorzulegen.

#### **5. Widerruf und Ausschluss der Bewilligung**

- 5.1. Die Förderung ist zweckgebunden und erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Werden die Zuwendungen nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, der Verwendungsnachweis nicht bzw. nicht fristgerecht vorgelegt oder die Auflagen aus dem Bewilligungsbescheid nicht eingehalten, kann der Bewilligungsbescheid widerrufen und der Zuschuss in voller Höhe zurückgefordert werden. Hierzu ergeht ein Rückforderungsbescheid
- 5.2. Neue Anträge können nur gefördert werden, wenn der Verwendungsnachweis für vorangegangene Maßnahmen fristgemäß vorgelegt wurde und abschließend geprüft werden konnte.



## 6. Inkrafttreten/ Außerkräfttreten

Die Förderrichtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie für gemeinnützige Vereine vom 11.02.2005 außer Kraft.

Eichwalde, 09.05.2012  
Bernd Speer  
Bürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende **Förderrichtlinie für gemeinnützige Vereine** wird hiermit auf Grundlage des § 3 Abs. 3 Satz 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 286) in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II/00, [Nr. 24], S. 435) geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.04.2006 (GVBl. I/06, [Nr. 04], S. 46, 48) bekannt gemacht.

Jeder kann in die Förderrichtlinie für gemeinnützige Vereine während der allgemeinen Öffnungszeiten (jeweils dienstags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie donnerstags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr) im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde, Einsicht nehmen.

Eichwalde, 09.05.2012

Bernd Speer  
Bürgermeister

### Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)!“

Die Vertreter der Volksinitiative „Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)!“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

#### 4. Juni 2012 bis zum 3. Dezember 2012

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in

der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragungsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **3. Dezember 2012**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 4. Dezember 1996 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

### A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in dem folgendem Eintragungsraum der Abstimmungsbehörde (Nummer 1) bis Montag, den 3. Dezember 2012, 16 Uhr unterstützt werden:

Lfd. Nummer	Eintragungsstellen	Eintragungszeiten
		<b>Montag</b>
		09:00 bis 12:00 Uhr
		13:00 bis 16:00 Uhr
		<b>Dienstag</b>
		09:00 bis 12:00 Uhr
		13:00 bis 18:00 Uhr
		<b>Mittwoch</b>
		09:00 bis 12:00 Uhr
		13:00 bis 16:00 Uhr
1	Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, Raum 104 15732 Eichwalde	<b>Donnerstag</b>
		09:00 bis 12:00 Uhr
		13:00 bis 16:00 Uhr
		<b>Freitag</b>
		09:00 bis 12:00 Uhr
		<b>Samstag, 09.06.2012</b>
		09:00 bis 12:00 Uhr
		<b>Samstag, 17.11.2012</b>
		09:00 bis 12:00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

## **B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung**

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (**z. B. per Post an Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde, per E-Mail [gabriele.mewis@eichwalde.de](mailto:gabriele.mewis@eichwalde.de) oder Fax 030 67502101**) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 3. Dezember 2012, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

**„Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)!“**

Der Landtag möge beschließen, die Landesregierung aufzufordern, in Verhandlungen mit dem Land Berlin einzutreten, um den Staatsvertrag vom 7. August 1997 über das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin und Brandenburg und über die Änderung des Landesplanungsvertrages, geändert durch Staatsvertrag vom 5. Mai 2003, wie folgt zu ändern:

„Der im Gesamttraum Berlin-Brandenburg bestehende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten soll derart gedeckt werden, dass am Flughafen Berlin-Brandenburg International (BER) Tagflug aber kein planmäßiger Nachtflug stattfindet, um Lärmbetroffenheiten zu reduzieren.“

„Dabei soll der nationale und internationale Luftverkehrsanschluss für Berlin und Brandenburg nicht allein auf den Ballungsraum Berlin konzentriert werden.“

„Dieser Gesetzestext ersetzt Satz 1 und 2 des in den Ländern Berlin / Brandenburg gültigen § 19 Abs. 11 LePro (Landesentwicklungsprogramm). Satz 3 und Satz 4 des § 19 Abs. 11 LePro entfallen.“

### **Begründung:**

Die bisher geltende Fassung des § 19 Abs. 11 LePro ist eine der Rechtsgrundlagen sowohl für den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg LEP BB als auch für die luftrechtliche Fachplanung. Der bisherigen Fassung von § 19 Abs. 11 LePro entnehmen Landesentwicklungsplan und Fachplanung die Legitimation, durch Schaffung eines nächtlichen Kapazitätsangebots an die Luftverkehrswirtschaft das Ruhebedürfnis der betroffenen Bevölkerung dem wirtschaftlichen Profit der – im Eigentum der öffentlichen Hand befindlichen – Flughafengesellschaft und der Luftverkehrsgesellschaften zu opfern. Dem schiebt die Volksinitiative durch die Neufassung des Gesetzestextes einen Riegel vor.

Gemäß dem Landesentwicklungsplan LEP BB hat dieses Gesetz weiterhin Gültigkeit und gibt Vorgaben sowohl für zukünftige Landesentwicklungspläne wie auch für die luftverkehrsrechtliche Fachplanung.

Der Volksinitiative liegen neuere Erkenntnisse der Lärmwirkungsforschung und über Art und Umfang der durch Flugroutenfestsetzungen betroffenen Siedlungsgebiete zu Grunde. Durch die Formulierung, dass kein planmäßiger Nachtflugbetrieb am Flughafen Schönefeld stattfinden soll, wird sichergestellt, dass sich das Nachtflugverbot auf den gewerblichen Flugverkehr bezieht und andere Flüge (Not- und Rettungsflüge etc.) nicht ausgeschlossen werden sollen.

Die beabsichtigte Neuregelung macht es ferner möglich, nächtliche Flugbewegungen insbesondere im Charter- und Pauschalreiseverkehr auch an anderen Startorten durchzuführen.

Zu Verspätungsregelungen und detaillierten luftverkehrstechnischen Regelungen fehlt es an einer Zuständigkeit des Landesgesetzgebers. Zumindest würde dieser Regelungsinhalt nicht in die Kompetenz der Landesplanung fallen. Mit dem Volksbegehren wird die Wiederinbetriebnahme bzw. die Aufrechterhaltung der Flughäfen Tempelhof und Tegel nicht beabsichtigt.

#### **NACHTFLUG STÖRT DEN SCHLAF UND GEFÄHRDET DIE GESUNDHEIT:**

Das Umweltbundesamt bewertet den wissenschaftlichen Erkenntnisstand aufgrund einer aktuellen Studie aus dem Jahr 2010:

**„Für Herz- und Kreislauferkrankungen ist nachgewiesen: Im Vergleich zu Personen, die keinem Fluglärm ausgesetzt sind, steigt das Erkrankungsrisiko betroffener Personen mit zunehmender Fluglärmbelastung. Auch bei psychischen Erkrankungen findet sich ein relevanter Befund: Bei Frauen sind die Erkrankungsrisiken für Depressionen signifikant erhöht.“**

Diese Ergebnisse stehen im Einklang mit der vorausgegangenen ‚Arzneimittelstudie‘ des UBA, die höhere Medikamentenverschreibungen bei Personen nachwies, die nächtlichem Fluglärm ausgesetzt sind. Eine große Studie im Umfeld verschiedener europäischer Flughäfen (HYENA-Studie) aus dem Jahr 2008 stellte ebenfalls fluglärmbedingte Gesundheitsrisiken fest: Personen, die verstärkt vom Nachtfluglärm betroffen sind, weisen häufig höhere Blutdruckwerte auf, als Menschen in ruhigeren Wohngebieten.“

Auch das Bundesverwaltungsgericht hat sich eindeutig dazu bekannt, dass eine Gesundheitsgefährdung von Lärmbetroffenen unterbleiben muss (Urteil vom 21.3.1996 Az.4 C 9.95):

„Diese Verpflichtung trifft ihn [den Staat, d.V.] erst recht, wenn der Eingriff auf seinem eigenen Verhalten beruht. Dabei kann sich der Staat nicht ohne weiteres mit vorhandenen Erkenntnisdefiziten ‚entschuldigen‘. Dies ist bereits dann nicht zulässig, wenn die Risiken einer Gesundheitsbeeinträchtigung bereits als solche bekannt sind.“

Die Gesundheitsschädlichkeit muss nicht erst bewiesen werden, um eine Regelungspflicht des Staates auszulösen. Auch Gesundheitsgefährdungen – werden sie erkannt oder als im Risikobereich liegend für hinreichend wahrscheinlich angesehen – verpflichtet zu Handeln. Auch hier mögen vielfache Erkenntnisdefizite bestehen. Der Staat muss ihnen – etwa bei der Festsetzung von Grenzwerten – durch Sicherheitsmargen zu begegnen suchen.“

Dennoch hält die brandenburgische Landesregierung im Planergänzungsverfahren für den Flughafen Schönefeld bis zu 113 Flüge in einer Nacht für zulässig. Hiergegen sind Klagen vor dem Bundesverwaltungsgericht eingereicht. Die brandenburgische Landesregierung fühlt sich durch ihre eigene gesetzliche Regelung im § 19 Abs. 11 Landesentwicklungsprogramm (LePro) die für die Länder Berlin und Brandenburg gilt, in ihrem großzügig nachflugfreundlichen Handeln zum Nachteil der vom nächtlichen Fluglärm gepeinigten Bevölkerung bestätigt.

Die Volksinitiative wendet sich gegen diese gesetzliche Regelung und zwingt in der Folge die Landesregierung die Landesentwicklungspläne Flughafenstandortsicherung wie auch den Landesentwicklungsplan Berlin- Brandenburg zu überarbeiten, da in diesen Plänen von einer Zulässigkeit des Nachtflugs ausgegangen wird.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Prof. Wolf Carius  
Gerhart-Hauptmann-Allee 30  
15732 Eichwalde

Dr. Gerhard Kalinka  
Heinrich-Zille-Straße 39  
15827 Blankenfelde

Robert Nicolai  
Fontaneplatz 5  
15834 Rangsdorf

Matthias Schubert  
Unterberg 31  
14532 Kleinmachnow

Martin Henkel  
Seestraße 68  
15738 Zeuthen

Stellvertreter:

Markus Peichl  
Kladower Straße 2  
14469 Potsdam

Gudrun Claus  
Selchower Weg 18  
15831 Mahlow

Christian Radtke-Kruft  
Siegfriedstraße 60  
14513 Teltow

Martina Pohske  
Keplerstraße 23  
15831 Mahlow

Christian Selch  
Potsdamer Straße 2  
15738 Zeuthen

Eichwalde, den 14.05.2012

(Dienstsiegel)

\_\_\_\_\_  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
(Datum)

Die Abstimmungsbehörde

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**Ende des amtlichen Bekanntmachungsteils**

**IMPRESSUM**

**Herausgeber:** Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde  
Tel.: 030/ 67502 - 0 / Fax: 030/ 67502 - 101

**Auflagenhöhe:** 500 Exemplare

**Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde ist im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter vorgenannter Adresse bezogen werden. Auf das Erscheinungsdatum wird durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde hingewiesen. Zusätzlich ist das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde im Internet unter [www.eichwalde.de](http://www.eichwalde.de) abrufbar.